

Begründung zum Bebauungsplan Nr. N 48.1.01
- Rieckstraße - und zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48.1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Bereich wird im Norden von der Rieckstraße, im Osten vom Grundstück Flur 307 Nr. 431, im Süden von der Trasse der Deutschen Bundesbahn und im Westen von den Grundstücken Flur 307 Nr. 26 und Nr. 28 begrenzt.

<u>Plangebietsgröße:</u>	ca. 0,19 ha
<u>Bauland: Gewerbegebiet</u>	ca. 0,19 ha
<u>Öffentl. Verkehrsfläche:</u>	0,0 ha

Erläuterungen:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. N 48.1.01 - Rieckstraße - befindet sich im Stadtteil Neubeckum südlich der Trasse der Deutschen Bundesbahn.

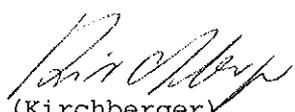
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. N 48.1 - Rieckstraße - weist für die Grundstücke des Planentwurfes Nr. N 48.1.01 Flächen für Bahnanlagen aus. Da die Deutsche Bundesbahn die Grundstücke Flur 307 Nr. 429 und Nr. 430 veräußert hat, sollen die bestehenden Festsetzungen hier geändert werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, der seit dem 21. 6. 1979 wirksam ist, sieht für den Bereich Nr. N 48.1.01 gewerbliche Bauflächen vor.

Der Bebauungsplan Nr. N 48.1.01 wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Grundstücke Flur 307 Nrn. 429 und 430 werden als Gewerbegebiet ausgewiesen. Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 (9) BauNVO gegliedert gemäß Abstandsliste (RdErl. d. Min. f.Arb., Gesundh. u.Soziales NW vom 25. 7.74, geändert durch RdErl. v. 2. 11. 77). Es sollen Betriebe der Nrn. 1 - 211 der Abstandsliste und solche, mit vergleichbarem Störgrad, von der Ansiedlung ausgeschlossen werden. Die Abstandsliste ^{ist} als Anhang zur Begründung beigefügt.

Die bauliche Ausnutzung des Gebietes kann in ein- bis zweigeschossiger Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschoßflächenzahl von 1,6 in offener Bauweise erfolgen. Die Dachneigung ist von 0 - 40° zulässig.

Erschließungskosten für das Plangebiet Nr. N 48.1.01 fallen nicht an, da die Grundstücke von der Rieckstraße her erschlossen sind. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. N 48.1.01 ist der Ausbau der Rieckstraße erfolgt. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind im Plangebiet Nr. N 48.1.01 nicht erforderlich.

Beckum, den 12. Okt. 1979


(Kirchberger)
Bauingenieurin